



# Verfahrensordnung

Sachkundenachweis  
für den Anschluss elektrischer  
Anlagen  
an das Niederspannungsnetz

Landes-Installateur-Ausschuss  
Hessen / Rheinland-Pfalz

Stand: 22. April 2010

# Verfahrensordnung

## Sachkundenachweis für den Anschluss elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz

### 1. Geltungsbereich

Das vom Landes-Installateur-Ausschuss Hessen / Rheinland-Pfalz (LIA H/RP) bestimmte Verfahren gilt für den Kenntnissnachweis der fachlichen Befähigung (Sachkundenachweis für den Anschluss elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz) von Antragstellern, die eine Eintragung in das Installateurverzeichnis Strom des örtlich zuständigen Netzbetreibers beantragen und denen der geforderte Nachweis der fachlichen Befähigung fehlt.

### 2. Teilnahme am Verfahren

Antragsteller, nehmen an dem Verfahren zur Erlangung des Sachkundenachweises gemäß Punkt 1 teil und reichen hierzu einen schriftlichen Antrag entsprechend Punkt 10 ein.

Die betroffenen Personengruppen sind der Matrix „Voraussetzungen für die Eintragung in das Installateurverzeichnis Strom“ (siehe Punkt 11) zu entnehmen.

Die Teilnahme am Verfahren und der Nachweis der fachlichen Befähigung sind nicht an den Besuch eines Lehrganges gebunden. Ausnahme hiervon bilden die Installateur- und Heizungsbauermeister, die eine Eintragung in das Installateurverzeichnis Strom auf der Grundlage einer Ausübungsberechtigung nach § 7a HwO beantragen. Sie haben im Anschluss an den 240 Stunden umfassenden Grundlehrgang "Elektroinstallationstechnik für Installateur- und Heizungsbauermeister" den 80 stündigen TREI-Lehrgang (Technische Regeln Elektro-Installation) und die anschließende Prüfung „Sachkundenachweis für Netzanschlüsse“ zu absolvieren. Lehrgänge zum „Sachkundenachweis für Netzanschlüsse“ führen die vom Landes-Installateurausschuss benannten und vom Bundes-Installateurausschuss autorisierten Schulungsstätten durch.



### 3. Durchführung des Verfahrens

Der Sachkundenachweis für Netzanschlüsse besteht aus drei Teilen:

- Teil A: Schriftlicher Kenntnissnachweis auf der Basis der in Punkt 12 dargestellten Vorschriften, Normen und Bestimmungen (Regelprüfungsdauer: 100 Minuten).
- Teil B: Praktische Prüfung am VDE-Prüfplatz für die Durchführung von Prüfungen, Messungen und Fehlersuche (Regelprüfungsdauer: 30 Minuten).
- Teil C: Ein auf die vorgenannten Teile A und B bezogenes Fachgespräch (Regelprüfungsdauer: 30 Minuten).

Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Sachkundenachweises ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung (d.h. mind. 50 % der erzielbaren Punkte), wobei kein einzelner Prüfungsteil mit weniger als 50 von 100 Punkten bewertet worden sein darf. Die Teile A bis C werden gleich gewichtet. Ein nicht bestandener Sachkundenachweis ist immer in allen Teilen zu wiederholen.

Der Sachkundenachweis bezieht sich auf die *Errichtung, Erweiterung und Instandhaltung* von elektrischen Anlagen, einschließlich des gesamten Themenkomplexes „Anschluss an das Niederspannungsnetz“. Der Sachkundenachweis findet unter Aufsicht des Prüfungsgremiums (siehe Punkt 4) statt.

Auf dem Deckblatt zum Teil A des Sachkundenachweises sind Vor- und Nachname einzutragen. Wird die Heftung aufgetrennt, ist jedes Blatt mit dem Namen zu versehen. Bei Bedarf wird zusätzliches Schreibpapier ausgegeben. Diese Blätter sind dann ebenfalls mit dem Namen zu kennzeichnen.

Die zugelassenen Hilfsmittel sind Punkt 14 zu entnehmen.

Bei Täuschungshandlungen oder Störung des Ablaufs, die eine geordnete Fortführung der Prüfung nicht mehr gestattet, wird der Teilnehmer vom Fortgang des Sachkundenachweises durch das Prüfungsgremium ausgeschlossen und der Sachkundenachweis als nicht erbracht gewertet.



#### **4. Prüfungsgremium**

Das Prüfungsgremium ist dem Landes-Installateurausschuss zugeordnet und wird von diesem bestimmt. Es setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen (jeweils ein Vertreter aus Handwerk, Netzbetreiber und autorisierte Schulungsstätte). Diese wählen zum Durchführungstag des Sachkundenachweises einen Vorsitzenden aus Ihrer Mitte. Das Prüfungsgremium bestimmt die Inhalte des Sachkundenachweises zu den Teilen A bis C jeweils für den konkreten Prüfungstag.

#### **5. Mitteilung über das Ergebnis des Sachkundenachweises**

Der Antragsteller wird unverzüglich im Anschluss an die Prüfung über das Ergebnis des Sachkundenachweises informiert. Über den bestandenen Sachkundenachweis wird ein Zertifikat ausgestellt (siehe Punkt 13).

#### **6. Wiederholung des Verfahrens**

Der Sachkundenachweis kann zweimal wiederholt werden.

#### **7. Kosten des Verfahrens**

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens sowie eventueller Wiederholungsverfahren zu tragen. Um die Kosten niedrig zu halten, werden die Anträge gesammelt und der Sachkundenachweis nach Möglichkeit in Gruppen ab fünf Teilnehmern je Prüfung durchgeführt.

Kostenübersicht (zzgl. MwSt. pro Teilnehmer):

- Ab	5 Prüfungs-Teilnehmern	300,- Euro
- Bei	4 Prüfungs-Teilnehmern	330,- Euro
- Bei	3 Prüfungs-Teilnehmern	370,- Euro
- Bei	2 Prüfungs-Teilnehmern	500,- Euro
- Bei	1 Prüfungs-Teilnehmer	980,- Euro



## **8. Geschäftsstelle**

Geschäftsstelle für das Prüfungsgremium des Landes-Installateurausschusses Hessen / Rheinland-Pfalz ist die

MBE - Gesellschaft zur Beratung der mittelständischen Elektrowirtschaft mbH (MBE GmbH) beim Fachverband Elektro- und Informationstechnik Hessen / Rheinland-Pfalz in Frankfurt am Main.

Der Geschäftsstelle obliegt die organisatorische und kaufmännische Abwicklung des Verfahrens.

## **9. Gültigkeit des Verfahrens**

Das Verfahren gilt ab dem 1. Januar 2010.

Mit dem Inkrafttreten verlieren die früheren Verfahrensordnungen Ihre Gültigkeit.



## 11. Voraussetzungen für die Eintragung in das Installateurverzeichnis Strom

Pos.	Qualifikation	Erforderliche Nachweise	Eintragung in die Handwerksrolle im Elektrotechniker-Handwerk	Meisterprüfungszeugnis	Bescheinigung nach § 7 Abs. 6 ElektroTechMstrV bzw. § 6 Abs. 6 InformationsTechMstrV bzw. ElektroMbMstrV (Sicherheitsschein)	Sachkundenachweis für Netzanschlüsse (Technische Regeln Elektro-Installation; TREI)
<b>1</b>	<b>Meisterprüfung bis 1998</b>					
1.1	Elektroinstallateur	X	X			
1.2	Elektromechaniker	X	X			X
1.3	Fernmeldeanlagenelektroniker bzw. Fernmeldemechaniker	X	X			X
1.4	Radio- und Fernsehtechniker	X	X			X
1.5	Büroinformationselektroniker bzw. Büromaschinenmechaniker	X	X			X
1.6	Elektromaschinenbauer	X	X			X
<b>2</b>	<b>Meisterprüfung 1998 bis 9/2002</b>					
2.1.1	Elektrotechniker / Elektroinstallateur	X	X <sup>1)</sup>			
2.1.2	Elektrotechniker / Elektromechaniker	X	X <sup>1)</sup>			X
2.1.3	Elektrotechniker / Fernmeldeanlagenelektroniker	X	X <sup>1)</sup>			X
2.2	Elektromaschinenbauer	X	X			X
2.3	Informationstechniker / Radio- und Fernsehtechniker	X	X			X
2.4	Informationstechnik / Büroinformationselektroniker	X	X			X
<b>3</b>	<b>Meisterprüfung ab 10/2002</b>					
3.1.1	Elektrotechniker - Energie- und Gebäudetechnik - Kommunikations- und Sicherheitstechnik - Systemelektronik	X	X	X	X <sup>2)</sup>	
3.1.2		X	X	X	X <sup>2)</sup>	
3.1.3		X	X	X	X <sup>2)</sup>	
3.2	Elektromaschinenbauer	X	X	X	X <sup>2)</sup>	
3.3	Informationstechniker	X	X	X	X <sup>2)</sup>	
<b>4</b>	<b>Sonstige Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle</b>					
4.1	Meisterprüfung zum Installateur- und Heizungsbauer (Ausübungsberechtigung) nach § 7a HwO (z. B. auf Grund ZVEH / ZVSHK- Vereinbarung vom 03.01.2002)	X	X			X
4.2	Sonstige Ausübungsberechtigungen nach § 7a HwO	X	X <sup>3)</sup>			X
4.3	Ausübungsberechtigungen nach § 7 / § 7b HwO (z.B. Ingenieur; Techniker; Industriemeister; Geselle)	X	X <sup>3)</sup>			X
4.4	Ausnahmebewilligung nach § 8 oder § 9 HwO; unbeschränkt und unbefristet;	X	X <sup>3)</sup>			X
4.5	Ausnahmebewilligung nach § 8 oder § 9 HwO; beschränkt oder befristet; Inbetriebsetzung möglich; Eintragung in Abteilung 1	X	X <sup>3)</sup>			X
4.6	Ausnahmebewilligung nach § 8 oder § 9 HwO; beschränkt oder befristet; Inbetriebsetzung nicht möglich; Eintragung in Abteilung 2	X	X <sup>3)</sup>			

X<sup>1)</sup> Anhang zum Meisterprüfungszeugnis

X<sup>2)</sup> Erforderlich, wenn im Sicherheitsschein weniger als 50 % der erzielbaren Punkte erreicht wurden

X<sup>3)</sup> Qualifikationsnachweis in Form der Ausübungsberechtigung/-bewilligung



## **12. Prüfungsrahmen für den Sachkundenachweis für den Anschluss elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz**

### **Teil A Schriftlicher Kenntnissnachweis**

#### **1. Rechtlicher Rahmen**

- Niederspannungsanschlussverordnung - NAV
- Messzugangsverordnung - MessZV

#### **2. Allgemein anerkannte Regeln der Technik und Arbeitssicherheit**

- TRBS 1203 Teil 3 (Befähigte Person – Besondere Anforderungen – Elektrische Gefährdungen)
- TRBS 2131 (Elektrische Gefährdungen)
- BGV A3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel)
- BGR A2 (Arbeiten unter Spannung)
- Anforderungen an die Werkstattausrüstung, Ausrüstungsgegenstände, Mess- und Prüfgeräte, Sicherheitseinrichtungen
- DIN VDE 0100, insbesondere die Teile 410, 520, 540 und 704
- DIN VDE 0298, Teil 4

#### **3. Prüfen und Inbetriebnahme von elektrischen Anlagen**

- DIN VDE 0100 Teil 600 (Erstprüfungen)
- DIN VDE 0105 Teil 100 (Betrieb von elektrischen Anlagen)
- Erstellen von Prüfprotokollen für beide Normen (DIN VDE 0100 und 0105)
- Plombierung

#### **4. Schaltanlagen und Verteiler**

- Überstrom- und Kurzschlusschutz (Selektivität)
- Installationsverteiler nach DIN VDE 0660 Teil 504
- Installationskleinverteiler und Zählerplätze nach DIN VDE 0603

#### **5. Projektierung und Anmeldung elektrischer Anlagen**

- DIN VDE 0100 sowie die Planungsnormen
- DIN 18012 (Hausanschlusseinrichtungen)
- DIN 18013 (Nischen für Zählerplätze)
- DIN 18014 (Fundamenterder)
- DIN 18015 (Elektrische Anlagen in Wohngebäuden)
- TAB und zugehörige Richtlinien der Netzbetreiber, insbesondere Erzeugungsanlagen und Netzurückwirkungen
- Bauordnung und Sonderbauverordnungen

### **Teil B Praktische Prüfungen**

- Prüfungen, Messungen und Fehlersuche am VDE-Prüfplatz (mit Prüfprotokoll)

### **Teil C Fachgespräch**





### 13. Zertifikat

## Bundesinstallateurausschuss



# Zertifikat

**NUM BD BIA60000**

Herr/Frau

geboren am

hat den Sachkundenachweis für den Anschluss  
elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz  
(Technische Regeln Elektro-Installation, TREI)

mit von 100 Punkten

bestanden.

Er/Sie hat damit das erforderliche Qualifikationsprofil erworben.

(Entspricht den Mindestanforderungen für die ordnungsgemäße Errichtung, Änderung und Unterhaltung elektrischer Anlagen, bzw. deren Verbindung mit dem Verteilungsnetz der Netzbetreiber)

Der Sachkundenachweis wurde durchgeführt am:

bei:

---

Vorsitzender des Ausschusses zur Abnahme  
des Sachkundenachweises

---

Vorsitzender des Bundesinstallateurausschusses



#### **14. Hilfsmittel in der Prüfung des Sachkundenachweises für den Anschluss elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz**

**Teil A:**

- Formelsammlung (auch selbst erstellte)
- Tabellenbücher (Ausgabe beliebig)
- Fachliteratur (keine Aufgabensammlungen)
- TAB
- DIN VDE-Auswahlordner für das Elektrotechniker-Handwerk
- DIN-Normen und technische Regeln für die Elektroinstallation (Praxishandbuch)
- Taschenrechner
- Zeichengeräte
- Korrekturhilfsmittel

**Teil B:**

- Eigene Messgeräte für Erstprüfungen elektrischer Anlagen gemäß DIN VDE 0100-600
- Standardwerkzeug für Mess- und Prüfaufgaben
- Formelsammlungen (auch selbst erstellte)
- Tabellenbücher (Ausgabe beliebig)
- DIN VDE-Auswahlordner für das Elektrotechniker-Handwerk

**Teil C:**

- Hilfsmittel sind nicht zugelassen